

Rechtsfragen

IGH: Tätigkeit 2015

- **Tatbestand des Völkermords im Fall Kroatien gegen Serbien nicht erfüllt**
- **IGH zuständig für Verfahren Bolivien gegen Chile**
- **Nicaragua hat Souveränität Costa Ricas verletzt**

Elisa Freiburg

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisa Freiburg, IGH: Tätigkeit 2014, VN, 6/2015, S. 272ff., fort.)

Im Jahr 2015 fällte der **Internationale Gerichtshof (IGH)** als oberstes Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen vier Urteile und fasste neun Beschlüsse. Daneben war ein ungewöhnlich hoher personeller Wechsel beim Gericht zu verzeichnen. Die folgende Darstellung fasst die Rechtsprechung zusammen und blickt sodann auf weitere bedeutsame Entwicklungen.

Die Rechtsprechung

Kroatien gegen Serbien – Im Südosten nicht viel Neues

Am 3. Februar 2015 fällte der IGH das Urteil zum im bereits im Jahr 1999 eingereichten Verfahren zwischen Kroatien und Serbien zur Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide – CPPCG). Es handelt sich um das zweite Urteil im Kontext des Konflikts. Das erste Urteil erging im Jahr 2008 und betraf lediglich sogenannte »vorgeschaltete Einwände«.

Der IGH wies sowohl die Forderungen Kroatiens als auch Serbiens zurück: Kein Verbrechen während des Konflikts erfülle den Tatbestand des Völkermords. Der IGH sei darüber hinaus nicht dafür zuständig, über weitere Tatbestände, wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder das Verbrechen der Aggression, zu entscheiden. In der Sache blieb das Gericht seiner Linie entsprechend dem im Jahr 2007 ergangenen Urteil im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro treu: Der IGH stellte fest, dass die streitgegenständ-

lichen Handlungen zwar objektiv den Tatbestand des Völkermords erfüllten, jedoch ohne (den ebenfalls notwendigen) Vorsatz begangen wurden. Auch im Fall des Völkermords in Bosnien war der IGH bereits zu dieser Entscheidung gelangt – einzig die Geschehnisse in Srebrenica, für die Serbien völkerrechtlich nicht verantwortlich sei, hätten den Tatbestand des Völkermords entsprechend des CPPCG erfüllt. Ethnische Säuberungen allein reichen juristisch nicht aus, die Schwelle zum Völkermord im Sinne einer Absicht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, zu überschreiten, und so die Anwendbarkeit des CPPCG zu begründen.

Der Gerichtshof nahm den Fall zum Anlass, einige über die konkrete Entscheidung hinaus relevante Feststellungen zu treffen. So geht der IGH nunmehr davon aus, dass die in Artikel 1 des CPPCG verankerte Rechtspflicht zur Verhinderung von Völkermord auch völkergewohnheitsrechtlich gelte und damit für alle Staaten bindend sei. Ferner stellte das Gericht fest, dass das CPPCG nicht rückwirkend gelte, was für aktuelle politische Auseinandersetzungen durchaus relevant ist. Schließlich bestätigte der IGH, dass ein neu entstehender Staat nur für Verstöße einer nichtstaatlichen Bewegung gegen Völkergewohnheitsrecht einstehen müsse, aus der heraus er entstanden ist. Bei Artikel 10 Absatz 2 der Völkerrechtskommission (ILC) über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen handele es sich um eine reine Zurechnungsnorm. Im Hinblick auf die Aufarbeitung des Krieges in Kroatien in den Jahren 1991 bis 1995 folgte der IGH den Feststellungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ). Auch vor dem IStGHJ wurde niemand jemals für Völkermord in Kroatien angeklagt.

Pflicht zum Verhandeln: Bolivien gegen Chile

Streitgegenstand des im Jahr 2013 eingeleiteten Verfahrens zwischen Bolivien und Chile ist nicht die Verpflichtung Chiles, Bolivien einen Zugang zum Meer zu ermöglichen, sondern lediglich mit Bolivien hierüber zu verhandeln. Nach Erlangung der Unabhängigkeit von Spanien im frühen 19. Jahrhundert verfügte Bolivien zunächst über eine Küste, bis dieses Gebiet im Zuge des Salpeterkriegs un-

ter chilenische Verwaltung gestellt wurde. Im Jahr 1904 wurde das Küstengebiet durch einen bis heute gültigen Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Bolivien und Chile endgültig Chile zugeschlagen. Seitdem ist Bolivien als Binnenstaat beim Zugang zum Pazifik auf seine Nachbarn angewiesen und möchte sich nicht mit Transitrechten begnügen. Dies führt zu einer politisch angespannten Lage – nicht zuletzt, da Bolivien seine schwache wirtschaftliche Situation auch auf den fehlenden Zugang zum Meer zurückführt.

Bolivien berief sich auf den Amerikanischen Vertrag über friedliche Streitbeilegung (Bogotá-Pakt) aus dem Jahr 1948, in dem der IGH als für »jegliche Fragen das Völkerrecht betreffend« zuständig erklärt wird (Artikel 31, Absatz b). Hierfür nahm Bolivien nur wenige Wochen vor Klageeinreichung einen entsprechenden Vertragsvorbehalt zurück. Chile bestritt die Zuständigkeit des IGH unter Verweis auf die abschließende Regelung der Materie durch den Friedens- und Freundschaftsvertrag, wodurch eine Vorabentscheidung zu den »vorgeschalteten Einwänden« notwendig wurde. Am 24. September 2015 erging ein solches Urteil. Der IGH folgte mit großer Mehrheit der Argumentation Boliviens und bestätigte seine Zuständigkeit. Die Frage einer Verhandlungspflicht sei durch den Friedens- und Freundschaftsvertrag nicht geregelt worden. In der noch ausstehenden Prüfung der Begründetheit wird Boliviens Position jedoch als sehr schwach bewertet. Zur Bestimmung einer Verhandlungspflicht beruft sich Bolivien vor allem auf rechtlich nicht bindende Erklärungen.

Das schwierige Verhältnis zwischen Nicaragua und Costa Rica

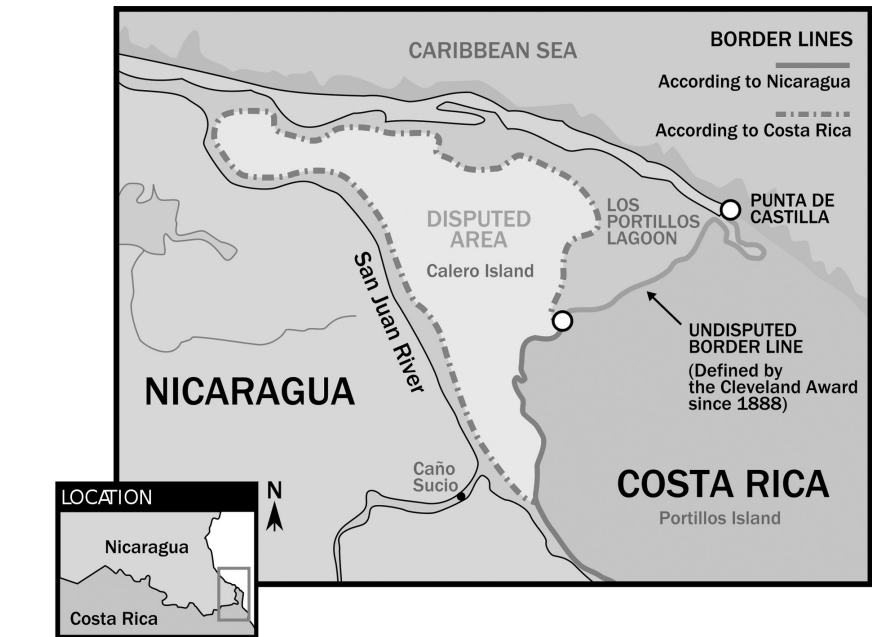
Im angespannten Verhältnis zwischen Costa Rica und Nicaragua war es gleich zu mehreren Streitigkeiten gekommen.

Erster Streitpunkt war die Insel Calero, die von Nicaragua durch den Grenzfluss Río San Juan getrennt ist. Costa Rica nimmt das Territorium für sich in Anspruch, was Nicaragua nicht davon abhielt, dort Militär zu stationieren und Kanäle zu bauen. Costa Rica klagte Ende des Jahres 2010 dagegen, ein Jahr später klagte auch Nicaragua: Costa Rica habe durch den Bau einer Straße nahe des Río San Juan – der laut Grenzvertrag aus dem Jahr 1858 Nicaragua gehöre – sei-

nerseits Umweltschäden verursacht. Da beide Fälle in einem engen geografischen und historischen Kontext stehen, wurden sie im Jahr 2013 zu einem Verfahren zusammengeführt. Am 16. Dezember 2015 kam es in beiden Fällen zum Urteil. Wie schon im Streit zwischen Bolivien und Chile wurde die juristische Zuständigkeit des IGH auf Artikel 31 des Bogotá-Paktes gestützt. Darüber bestand diesmal jedoch Einigkeit zwischen den Parteien. Der IGH gelangte zu dem Schluss, dass Calero zu Costa Rica gehöre, weshalb Nicaragua die Souveränität Costa Ricas verletzt habe. Zudem habe Nicaragua eine frühere einstweilige Anordnung des Gerichts missachtet sowie Costa Ricas Navigationsrechte auf dem Río San Juan entsprechend dem Grenzvertrag aus dem Jahr 1858 verletzt. Daher verurteilte der IGH Nicaragua zu Schadensersatzzahlungen.

Im Hinblick auf Umweltschäden durch den Kanalbau durch Nicaragua beziehungsweise den Straßenbau durch Costa Rica und hinsichtlich der Verpflichtung, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, entschied der IGH höchst unterschiedlich. Bereits in seinem Urteil im Pulp-Mills-Fall im Jahr 2010 hatte der IGH festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn das Risiko bestehe, dass eine industrielle Aktivität signifikante negative Auswirkungen im grenzüberschreitenden Kontext haben könnte. Bezüglich der costaricanischen Klage verneinte der IGH das Risiko einer solchen grenzüberschreitenden Schädigung durch Nicaragua. Umgekehrt hielt er ein derartiges Risiko für Nicaragua durch das costa-ricanische Straßenprojekt jedoch grundsätzlich als gegeben. Costa Rica habe seine völkerrechtliche Pflicht, vor dem Straßenbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, verletzt. Die von Nicaragua geforderte Feststellung, dass Costa Rica durch den Bau der flussnahen Straße Umweltschäden verursacht habe, verweigerte der IGH jedoch aus Mangel an Beweisen. Costa Rica muss Nicaragua weiterhin nicht über künftige Bauarbeiten in Grenznähe informieren; auch hier wurde Nicaraguas Forderung abgewiesen.

Mit dieser Entscheidung bekräftigte der IGH das umweltvölkerrechtliche Verbot der grenzüberschreitenden Schädigung und die daraus resultierende Verpflichtung zu Folgenabschätzungen.



Umstrittenes Gebiet zwischen Costa Rica und Nicaragua

Grafik: CC BY-SA 3.0 AlexCovarrubias

Wünschenswert wäre es gewesen, Definition und Bewertung eines »signifikanten Risikos für eine grenzüberschreitende Schädigung« näher auszuführen und sich im Rahmen dessen zum Beispiel mit den »Entwürfen von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten« der ILC aus dem Jahr 2001 auseinanderzusetzen. Wenngleich Costa Rica in Bezug auf seine Verpflichtung, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, vom IGH eine »Verwarnung« erhielt, ging der Staat insgesamt als Sieger hervor. Nach dem Urteil sollten sich die Parteien auf Entschädigungszahlungen einigen, der IGH hatte diesbezüglich (wie üblich) weder Höhe noch sonstige Modalitäten vorgegeben. Im Juni 2016 hat Costa Rica einen Prüfungsantrag über die Höhe möglicher Entschädigungszahlungen durch Nicaragua eingereicht.

Neue Verfahren

Im Jahr 2015 wurde kein neues Verfahren anhängig gemacht.

Im Juni 2015 wurde das Verfahren zwischen Timor-Leste und Australien beendet. Ende des Jahres 2013 hatte Timor-Leste Klage gegen Australien aufgrund der angeblichen Beschlagnahmung von Dokumenten und Daten eingereicht. Timor-Leste beklagte, dass australische Geheimdienstagenten auf Anordnung des australischen Generalbundesanwalts bei einem Rechtsberater Timor-Lestes Doku-

mente und Daten das anhängige Schiedsverfahren unter dem Timorsee-Vertrag betreffend beschlagnahmt hätten. Am 3. März 2014 hatte der IGH einem Antrag auf »vorsorgliche Maßnahmen« stattgegeben. Bereits zwei Monate später hatte Australien jedoch alle Dokumente an Timor-Leste zurückgegeben und das Verfahren wurde am 11. Juni 2015 auf Antrag Timor-Lestes eingestellt.

Institutionelles

Ronny Abraham (Frankreich) wurde im Februar 2015 neuer Präsident des IGH, der bisherige Amtsinhaber Peter Tomka (Slowakei) bleibt jedoch weiterhin am Gericht. Neuer Vizepräsident ist Abdulqawi Ahmed Yusuf (Somalia). Die Amtszeit von Leonid Skotnikov (Russland), Kenneth Keith (Neuseeland) und des bisherigen Vizepräsidenten Bernardo Sepúlveda-Amor (Mexiko) endete. Neuer Richter aus Russland wurde Kirill Gevorgian, bis dahin Leiter der Rechtsabteilung des russischen Außenministeriums. Russland verfügt wie alle ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats stets über einen Richter am IGH, obwohl weder UN-Charta noch das Statut des IGH dies zwingend vorsehen. Als weitere Richter wurden James Richard Crawford (Australien) sowie Patrick Lipton Robinson (Jamaika) ernannt.

Nachdem im Juni 2016 gleich drei neue Klagen eingereicht wurden, sind insgesamt mittlerweile 14 Verfahren beim IGH anhängig.